

INHALT:

SATZUNG

des gemeinnützigen Vereins

„HOSPIZARBEIT BRAUNSCHWEIG E.V.“



		Seite
Abschnitt I: Name und Sitz des Vereins	§ 1	2
Abschnitt II: Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	§ 2-3	2
Abschnitt III: Organe des Vereins	§ 4	4
Abschnitt IV: Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung	§ 5-9	5
Abschnitt V: Vorstand	§ 10-12	8
Abschnitt VI: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Verwaltung und Finanzierung	§ 13-15	11
Abschnitt VII: Auflösung des Vereins und Schlussbestimmung	§ 16-17	13

Abschnitt I: Name und Sitz des Vereins

§ 1

1. Für Braunschweig und Umgebung ist am 13. Oktober 1993 in Braunschweig ein Hospizverein gegründet worden. Er führt den Namen „HOSPIZARBEIT BRAUNSCHWEIG e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig am 19. Januar 1994 unter der Nr. 3680 als rechtsfähiger Verein eingetragen worden.

Abschnitt II: Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§ 2

1. Der Verein arbeitet
 - a) überparteilich, überkonfessionell und unabhängig,
 - b) in Ergänzung zu den Tätigkeiten der Ärzte und Ärztinnen, Diakonie und Caritasstationen, Sozialstationen, Nachbarschaftshilfen, Wohlfahrtsverbänden, stationärer Einrichtungen, behördlicher Hilfen usw.,
 - c) selbstlos, uneigennützig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 3 -

3. Der Verein darf

- a) seine Mittel nur für die satzungsgemässen Zwecke verwenden,
- b) Personen nicht begünstigen durch unverhältnismässig hohe Vergütungen und durch dem Zweck des Vereins fremde Ausgaben.

1. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.
3. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Braunschweig und fördert die satzungsgemässen Zwecke des Diakonischen Werkes.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Begleitung pflegebedürftiger, schwerkranker sterbender und trauernder Menschen. Die Mitglieder des Vereins verstehen sich in der Tradition eines christlichen Menschenbildes, das den Menschen beschreibt im Gegenüber zu Gott. Damit ist die Überzeugung angesprochen, dass menschliches Leben sich nicht selbst verdankt. Das gibt den Mitarbeiterinnen die Kraft, in jedem Menschen dessen einzigartige Würde als Person auch an den Grenzen des Lebens zu achten. Menschliches Leben wird damit in jedem Lebensabschnitt als unverfügbar betrachtet und der Tod als Teil des Lebens angenommen. Daraus folgt für den Umgang mit Schwerkranken und Sterbenden, diese als Einheit von Körper, Geist und Seele wahrzunehmen und anzusprechen. Die Begleitung ist Ausdruck voraussetzungsloser Nächstenliebe. Sie geschieht im gegenseitigen Geben und Nehmen und ist nicht erfolgsorientiert. Sie bietet Menschen die Möglichkeit, unfertiges und schmerzvoll erlebtes Leben auszuhalten und anzunehmen und sich mit Fragen von Schuld und Vergebung auseinanderzusetzen. Dieser Lebensbeistand in Form der Begleitung soll sowohl zu Hause als auch in stationären Einrichtungen wie z.B. in einem Hospiz geschehen.

- 4 -

2. Diese Satzungszwecke sollen u.a. verwirklicht werden durch

- a) die Organisation der Hospizarbeit
- b) die Organisation von Vorbereitungsseminaren und der fachlichen Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- c) Gesprächsgruppen für Angehörige und Freunde,
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) fachlichen Austausch mit Ärzten und Ärztinnen, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpflegern, Altenpflegerinnen und -pflegern, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Seelsorgern und Seelsorgerinnen, u.a.
- f) Kooperation mit Kirchen , Wohlfahrtsverbänden, Krankenkassen, Hochschulen, Kommunen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland u.a.
- g) die Einrichtung und den Betrieb eines Hospizhauses.

Abschnitt III: Organe des Vereins

§ 4

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

ABSCHNITT IV: MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 5

1. Mitglied des Vereins können werden
 - a) volljährige natürliche Personen,
 - b) juristische Personen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Antrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb von vier Wochen (Poststempel) des Ablehnungsschreibens Beschwerde beim Verein eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

-3. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen finanziellen Beitrag fördern. Sie werden über die Vereinsaktivitäten regelmäßig informiert und können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie entscheiden selbst über die Höhe des monatlichen Beitrags.

§ 6

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Begleitung verpflichten sich zur fachlichen Vorbereitung und zur Teilnahme an der fachlichen Begleitung ihrer Tätigkeit.

§ 7

1. . Eine Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt, Tod, Ausschluss
2. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

3. Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Beitragszahlungen über ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) nach wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzungsinteressen des Vereins.
 - c) über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern.

Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Innerhalb von vier Wochen (Poststempel) ist gegen den Ausschlussbeschluss eine schriftliche Beschwerde möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig

4. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen – z.B. auf Erstattung von eingezahlten Beiträgen.

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder vertreten die Interessen des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme
2. Juristische Personen lassen sich durch eine/n Bevollmächtigten in der Mitgliederversammlung vertreten. Bevollmächtigung und deren Widerruf sind dem Vorstand mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt, muss der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen

4. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Bei Neuwahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus Wahlleiter/Wahlleiterin, Protokollführer / Protokollführerin und Beisitzer / Beisitzerin.
7. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 9

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes (5-7 Personen),
2. Beschluss über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
3. Wahl von 2 Kassenprüfern/-prüferinnen (zu Beginn eine/n für 1 Jahr und eine/n für 2 Jahre; danach jedes Jahr eine/n für 2 Jahre),
4. Beschluss des Wirtschaftsplanes,
5. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes durch den Vorstand.
6. Entgegennahme des von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen zu erstellenden Prüfungsberichtes,
7. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenführers/-führerin,
8. Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge,

9. Vorschläge von Fachleuten als Mitglieder für Arbeitsgruppen,
10. Bildung von Arbeitsgruppen,
11. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden von nicht aufgenommenen Mitgliedern,
12. Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
13. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Abschnitt V: Vorstand

§ 10

1. Der Vorstand besteht aus 5-7 Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die einmalige Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
3. Der erste Vorstand des Vereins wird nach folgendem Modus gewählt: 2 bzw. 3 Vorstandsmitglieder für 2 Jahre, 3 bzw. 4 Vorstandsmitglieder für 4 Jahre.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt.
5. Der Vorstand ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je 2 seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt für gewisse Geschäfte besondere Vertreter nach § 30 BGB aus dem Vorstand zu bestellen.

6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Nachgewiesene Auslagen und z.T. auch Verdienstausfall können ihnen vom Verein bezahlt werden.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstands festgelegt werden.
8. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt 7 Werktage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

§ 11

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und die Vertretung des Vereins nach außen,
2. Den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Beschlüsse über grundsätzliche Fragen der Kostenerstattung,
4. Beschlüsse über Anträge auf Zuschüsse und Ablehnung von Spenden,
5. Beschlüsse über Aufnahme von Mitgliedern,
6. Beschlüsse über Ablehnung von Mitgliedschaftsanträgen und Ausschluß von Mitgliedern,
7. Die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschriften von 2 dafür unterschriftsberechtigten Vorstandsmitgliedern.

Abschnitt VI
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
Verwaltung und Finanzierung

8. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben mit entsprechenden Belegen,
9. Beschlüsse über Anträge auf Ermäßigung, Stundung oder Erlassen des Mitgliedsbeitrages,
10. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Kassenberichtes,
11. Einladung zur und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
12. Planung der Inhalte und des Umfanges von Vorbereitungsseminaren und einer fachlichen Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst,
13. Öffentlichkeitsarbeit,
14. Organisation der Hospizarbeit,
15. Erarbeitung des Stellenplans mit Auswahl und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
16. Bildung von Arbeitsgruppen, z.B. auch aus dem Kreis der Mitglieder und mit Fachkräften zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsaktivitäten,

§ 12

(entfallen)

§ 13

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemässer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Termine für die Mitgliederversammlung sollten nicht in den Schulferien liegen.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden – soweit es die Satzung nicht anders bestimmt - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds findet geheime Abstimmung statt. Stimmübertragung ist nicht zulässig, schriftliche Abstimmung bei Abwesenheit ebenfalls nicht.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern vorher schriftlich im Wortlaut mitgeteilt werden.

Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 14

1. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollführer oder der Protokollführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Protokolle – außer den vertraulichen Personalangelegenheiten – sind sich gegenseitig zur Kenntnis zu geben und in den Akten des Vereins aufzubewahren.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern zu übersenden. Sie gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen (Poststempel) schriftlich Einspruch erhoben wird. Einsprüche sind auf der jeweiligen nächsten Sitzung oder Versammlung abzuhandeln.

4. Beschlüsse und Mitteilungen des Vereins werden durch Rundschreiben an die Mitglieder veröffentlicht.
5. Schriftlich im Sinne dieser Satzung kann auch sein, eine Mitteilung per elektronische Post (z.B. E-Mail) an die jeweils angegebene Adresse zu senden.

§ 15

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Fördermittel u. a.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zu 1.4. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Nach dem 1.6. des laufenden Kalenderjahres eingetretene Mitglieder entrichten 50 % des Jahresbeitrages.
3. Der Vorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag einem Mitglied den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder Ratenzahlung zu bewilligen
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
5. Angestellte des Vereins haben kein Stimmrecht
6. Nach Einstellung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin übt dieser/diese seine/ihre Tätigkeit nach Anweisung des Vorstandes aus.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Abschnitt VII: Auflösung des Vereins und Schlussbestimmung

§ 16

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hospiz Braunschweig gemeinnützige GmbH und muss von dieser ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung verwendet werden.

§ 17

Diese Fassung der Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 13. Oktober 1993 beraten und beschlossen und durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 09. November 2011 und 13. November 2013 ergänzt. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Braunschweig, den 13.11.2013